

## Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels Multifunktionaler Abdichtung im MFA-BA3

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 19.06.2023	<i>Bearbeitung:</i> Martina Teßmer <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828 330 1411
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf, hat ein ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) auf der Deponie Ihlenberg bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) beantragt.

Ursprünglich wurde bereits 2011 ein Plangenehmigungsverfahren für diese Anlage durchgeführt und 2013 unter dem Aktenzeichen Az: STALU WM-53a-5830.3.2-74076 genehmigt.

Auf Grundlage der Plangenehmigung wurde das hier in Rede stehende Vorhaben tatsächlich bereits in wesentlichen Teilen umgesetzt.

Gegen die Plangenehmigung wurde Klage vor dem OVG Greifswald eingereicht.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 15.01.2019 wird nun für das in Rede stehende Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren als ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Das Verfahren beinhaltet ebenso eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, worüber hiermit die Gemeinde Selmsdorf unterrichtet wird.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin sowie im Amt Schönberger Land in Schönberg erfolgt im Zeitraum vom 17.07.2023 bis 16.08.2023.

Weitere Einzelheiten u.a. zu den Auslegungszeiten oder Entgegennahme von Einwendungen sind der Anlage 1 Bekanntmachungstext zu entnehmen.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung bzw. Einsicht in die Unterlagen online auf der Homepage des STALU WM

<http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse/Bekanntmachungen/>

und im UVP Portal der Länder unter Suchbegriff "MFA DK III Ihlenberg"

<http://www.uvp-verbund.de/portal/>

Aufgrund der Größe bzw. des Umfangs des Vorhabens von 10 Ordnern sind dieser Vorlage keine vollständigen Unterlagen beigelegt.

In Anlage 1 ist die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den ausgelegten

Inhalten, ein Auszug aus dem Erläuterungsbericht in Anlage 2 sowie das Fazit aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben in Anlage 3 beigefügt.

Die Gemeinde Selmsdorf wird hiermit im Rahmen der Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 31.08.2023 aufgefordert.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Selmsdorf hat zum Planfeststellungsverfahren als ergänzendes Verfahren zur Errichtung der Deponieabschnittstrennung, mittels Multifunktionaler Abdichtung-BA3, keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

1	Bekanntmachungstext Öffentlichkeitsbeteiligung MFA (öffentlich)
2	Auszüge aus Erläuterungsbericht (öffentlich)
3	Fazit aus Umweltverträglichkeitsprüfung (öffentlich)

## Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ in Bezug auf die Deponie Ihlenberg in Selmsdorf

### Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG, zugleich Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG vom 10.07.2023

*[Vorbemerkungen: Diese Bekanntmachung korrigiert und präzisiert die vom 19.06.2023 datierende Bekanntmachung „Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) der Deponie Ihlenberg DK III am Standort Selmsdorf (MFA DK III Ihlenberg)“. Sie bezieht sich auf dasselbe Vorhaben, verschiebt den Auslegungszeitraum und enthält genauere sowie zusätzliche Hinweise, um die Verständlichkeit der Bekanntmachung zu verbessern.]*

Die Vorhabenträgerin, die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf, beantragt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), die Zulassung des Änderungsvorhabens „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ in Bezug auf die Deponie Ihlenberg. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein ergänzendes Verfahren in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die IAG reichte den Antrag in diesem ergänzenden Planfeststellungsverfahren ursprünglich im Februar 2022 beim StALU WM ein. Die Antragstellung erfolgte in Anknüpfung an das ursprünglich ab Ende 2011 durchgeführte Plangenehmigungsverfahren zum Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels MFA“, das in die Plangenehmigung des StALU WM vom 29.01.2013 mündete, an den sich anschließenden Verwaltungsprozess, betreffend die Plangenehmigung vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald, einschließlich des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15.01.2019, Az. 5 K 12/14, mit dem das Oberverwaltungsgericht den Verwaltungsprozess „zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausgesetzt hat, sowie an den Scoping-Termin vom 11.12.2019. Auf der Grundlage der Vollständigkeitsprüfung durch das StALU WM überarbeitete die IAG die Antragsunterlagen und reichte die überarbeitete Fassung im März 2023 ein.

Das Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ beinhaltet eine Änderung der Deponie Ihlenberg und ihres Betriebes durch die Errichtung einer multifunktionalen Abdichtung (MFA) zur Deponieabschnittstrennung insbesondere zwecks Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes auf dem verändert zugeschnittenen Deponieabschnitt (DA) 7 unter geänderten technischen Bedingungen. Insoweit umfasst das Vorhaben nicht nur die Beschaffenheit der Anlage, nämlich soweit durch die Errichtung der MFA der Aufbau des Deponiekörpers geändert wurde, sondern zudem auch den Betrieb, da auf die MFA Abfälle im DA 7 (oberhalb der Altdeponie, DA 1) abgelagert werden. Durch die MFA werden die in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte (hier „DA 1“) der Deponie Ihlenberg bautechnisch von dem Ablagerungsbereich der Deponie abgegrenzt, der sich daran anlehnt bzw. oberhalb des DA 1 befindet, und der damit von dem entsprechend veränderten Zuschnitt des DA 7 umfasst ist. Der DA 7 ist der Deponieklasse (DK) III zuzuordnen und ermöglicht die Ablagerung solcher Abfälle, die gesetzlich als gefährlich eingestuft sind.

Der Deponiestandort Ihlenberg 1 in 23923 Selmsdorf befindet sich etwa auf halber Strecke zwischen den Ortschaften Selmsdorf und Schönberg, südlich der Bundesstraße 104. Die bauliche Errichtung der Deponieabschnittstrennung mittels MFA betrifft die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Selmsdorf  
Flur: 4  
Flurstück: 19, 20, 33 - 39, 46, 47, 57

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15.01.2019, Az. 5 K 12/14 wird für das in Rede stehende Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als ergänzendes Verfahren gemäß § 4 Abs. 1b Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) i. V. m. § 75 Abs. 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. In seinem Beschluss vom 15.01.2019 zu Az. 5 K 12/14 hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald ausgeführt, dass in dem vorliegend gegebenen Fall der Betriebstechnologie „Deponieabschnitt auf Deponieabschnitt“ mit Erfordernis einer Basisabdichtung für den neuen auflagernden Deponieabschnitt die gesetzlich zwingende Anforderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerrichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle zu berücksichtigen ist; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen könnten vorliegend im Rahmen einer überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Unter Zugrundelegung dieser gerichtlichen Ausführungen hat die IAG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und das StALU WM das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Die IAG hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt.

Die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen einen Monat zu den angegebenen Zeiten im

1. StALU WM, Abteilung 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 1. Obergeschoss

montags bis donnerstags 7:30 - 15:30 Uhr

freitags 7:30 - 12:00 Uhr

2. Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, Fachbereich 4 Bauen und Gemeindeentwicklung, im 1. Obergeschoss, Zimmer 205

montags und mittwochs 9:00 - 12:00 Uhr

dienstags und donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus erfolgt die Zugänglichmachung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts online auf der Homepage des StALU WM

[https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „MFA DK III Ihlenberg“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Die folgenden das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen dem StALU WM zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vor:

- Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Zugelassene Abfallarten auf der Deponie Ihlenberg
- Anlage 2: Plan- und Bestandsunterlagen
- Anlage 3: Auszug Liegenschaftskataster und Grundbuch
- Anlage 4: Flächennutzungsplan Gemeinde Selmsdorf. 5. Änderung Stand 30.09.2009
- Anlage 5: UVP-Bericht
- Anlage 6: Permeabilitätsberechnungen Geologische/Technische Barriere
- Anlage 7: Fachgutachten zur Setzungsprognose
- Anlage 8: Fachgutachten Gleitsicherheit der MFA
- Anlage 9: Fachgutachten zur Standsicherheit
- Anlage 10: Hydraulische Berechnungen
- Anlage 11: Geogitter-Dimensionierung zur MFA
- Anlage 12: Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan inkl. Arbeitssicherheits-Plan zur MFA
- Anlage 13: Kurzbericht inkl. Anlagen und Fundstellenverzeichnis zum Bauantragsformular
- Anlage 14: Auslaugungsverhalten des Deponiekörpers unter der MFA
- Anlage 15: Auflastbedingte Auswirkungen auf deponietechn. Einrichtungen unterhalb MFA
- Anlage 16: Betrachtung Auswirkung potentieller Schadensfall MFA
- Anlage 17: Fachgutachten zu Staubimmissionen
- Anlage 18: Fachgutachten zu Geräuschimmissionen
- Anlage 19: Fachgutachten zu Geruchsimmissionen
- Anlage 20: Fachgutachten zu Deponiegasimmissionen des Deponiebetriebes
- Anlage 21: Fachgutachten zum Grundwassermonitoring
- Anlage 22: Fachgutachten zum Oberflächenwassermonitoring
- Anlage 23: Fachgutachten zu Tritiumimmissionen
- Anlage 24: Fachgutachten zum Standortmonitoring Boden

Die Auslegung beginnt am 17.07.2023 und endet mit Ablauf des 16.08.2023. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 17.07.2023 bis einschließlich 18.09.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form per qualifiziert signierter E-Mail an

[StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de)

unter dem Betreff: „Einwendung MFA DK III Ihlenberg“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein elektronisches Dokument der elektronischen Form nur genügt, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Eine nicht qualifiziert signierte E-Mail entfaltet keine rechtliche Wirkung und wahrt insbesondere die Präklusionsfrist nicht.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist auch für Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG gilt. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG).

Mit Ablauf der Äußerungsfrist (17.07.2023 bis einschließlich 18.09.2023) sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekanntgegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder anderer Beteiligter erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 68 VwVfG wird gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder diejenigen Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist das StALU WM, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Dort sind weitere relevante Informationen erhältlich und dort können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

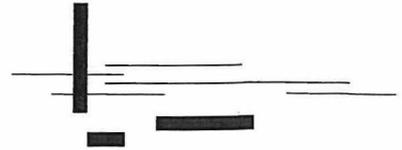
Bei der möglichen Zulassungsentscheidung handelt es sich um einen Planfeststellungsbeschluss. Falls ein Planfeststellungsbeschluss ergeht, verschmilzt er mit der Plangenehmigung des StALU WM vom 29.01.2013 zu einer Einheit und bewirkt die Zulassung des Vorhabens „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ nach Maßgabe seines Inhalts.

Schwerin, d. 10.07.2023



Henning Pjep  
Abteilungsleiter StALU WM





## **Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Vorbemerkungen**

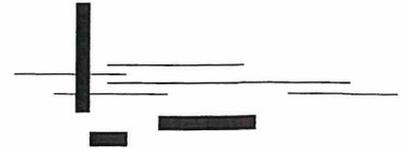
##### Vorbemerkung betreffend die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichts

Die Unterlagen für das ergänzende Verfahren, einschließlich insbesondere eines modifizierten Erläuterungsberichts und eines UVP-Berichts, wurden durch die IAG ursprünglich am 03.02.2022 beim StALU Westmecklenburg eingereicht. Dies erfolgte in Anknüpfung an das ursprünglich ab Ende 2011 durchgeführte Plangenehmigungsverfahren zum Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels MFA“, das in die Plangenehmigung vom 29.01.2013, Az.: StALU WM-53a-5830.3.2.-74076, mündete, an den sich anschließenden Verwaltungsprozess betreffend die Plangenehmigung vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald einschließlich des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15.01.2019, Az. 5 K 12/14, mit dem das Oberverwaltungsgericht den Verwaltungsprozess „zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausgesetzt hat, sowie an den Scoping-Termin vom 11.12.2019.

In die vorliegende Fassung des Antrages wurden die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde gegebenen Hinweise eingearbeitet, und der Antrag wurde dementsprechend modifiziert bzw. ergänzt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde die hier vorliegende Fassung zudem vollständig neu paginiert, wobei der Seitenpaginierung der Index „02-“ vorangestellt wurde.

##### Hinweise zur Darstellungsweise des Vorhabens in diesem Erläuterungsbericht:

Bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um ein solches, das rein tatsächlich in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt wurde. In rein tatsächlicher Hinsicht wurde insbesondere die multifunktionale Abdichtung zur baulichen und betrieblichen Deponieabschnittstrennung auf der Grundlage der Planänderungsgenehmigung von 2013 und der nachfolgenden Ausführungsplanung bereits errichtet, und der Betrieb wird im verändert zugeschnittenen DA 7 fortgeführt. Wegen der Einzelheiten der zulassungsrechtlichen Situation verweisen wir auf die Ausführungen unter sogleich in Kap. 1.2.



## **Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

Das anhängige ergänzende Verfahren führt das ursprüngliche Zulassungsverfahren fort, nunmehr allerdings in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens. Ein ergänzendes Verfahren wird auch als eine Art unselbstständiger Verfahrensteil des einheitlichen Zulassungsverfahrens verstanden. Das ergänzende Verfahren wird ergebnisoffen durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben in dieser Unterlage und auch in den Anlagen dieser Unterlage grundsätzlich als ein seitens des Vorhabenträgers *beabsichtigtes* Vorhaben beschrieben, also grundsätzlich als ein im Planungsstand befindliches Vorhaben, womit der aktuelle (heutige) Planungsstand des Vorhabens gemeint ist, der an die ursprüngliche Planung anknüpft, dabei selbstverständlich aber nachvollziehend auch mit berücksichtigt, dass in der Zwischenzeit in tatsächlicher Hinsicht bestimmte Vorhabenbestandteile bereits auf der Grundlage der Planänderungsgenehmigung 2013 und der darauf beruhenden Ausführungsplanungen realisiert wurden, s.o. Deshalb werden für diese Unterlage und ihre Anlagen etwa insbesondere auch die auf der Planänderungsgenehmigung von 2013 beruhenden Ausführungsplanungen herangezogen.

Insbesondere soweit es im Rahmen dieser Unterlage und in ihren Anlagen allerdings ausdrücklich um die Darstellung dessen geht, welche Vorhabenbestandteile bereits konkret umgesetzt wurden, und hierbei der Umstand der erfolgten tatsächlichen Realisierung/Errichtung im Vordergrund steht, wird in der Darstellungsweise auch von der grundsätzlich vorgenommenen Beschreibung des Vorhabens als beabsichtigtes Vorhaben abgewichen und werden stattdessen Formulierungen wie „wurde ... errichtet“ verwendet. Diese Art der Darstellung ändert jedoch in der Sache nichts am Vorhabenbezug der betreffenden Maßnahmen.

Des Weiteren handelt es sich vorliegend sowohl im Sinne des Fachrechts als auch des UVP-Rechts um ein Änderungsvorhaben. Weil jedoch auch Änderungsvorhaben „Vorhaben“ im Sinne des UVPG sind, vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, wird von einer durchgehenden Bezeichnung als „Änderungsvorhaben“ abgesehen und stattdessen gelegentlich auch die allgemeinere Bezeichnung „Vorhaben“ verwendet.



## Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)

### 1.2 Veranlassung

Im Nordwesten Mecklenburg-Vorpommerns, zwischen Selmsdorf und Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg, betreibt die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) südlich der Bundesstraße 104 eine oberirdische Deponie der Klasse III, die Deponie Ihlenberg. Bei der Deponie Ihlenberg handelt es sich um eine Anlage, in der eine Tätigkeit nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU durchgeführt wird<sup>4</sup>.

Die Deponie Ihlenberg wurde bereits zu DDR-Zeiten errichtet und betrieben. Im Jahr 1990 wurde der Betrieb der Deponie Ihlenberg als Altanlage gemäß § 9a AbfG /2/ angezeigt und die Deponie damit in bundesdeutsches Recht überführt; insoweit kommt dem Betrieb Bestandsschutz zu<sup>5</sup>. Im Übrigen wurde der Umfang der Altgenehmigung mit Bescheid des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin vom 20.09.1993 (Az.: StAUN SN 5850.4.1-120) verbindlich festgestellt; hierbei handelt es sich um eine in Bestandskraft erwachsene Bestandsschutzfeststellung<sup>6</sup>. Die zugelassene Fläche des Ablagerungsbereichs beträgt ca. 115 ha, die zugelassene maximale Ablagerungshöhe nach Setzungen beträgt 118 m über NN.

Seit Errichtung und Betriebsbeginn und im Weiteren auch nach der Überführung der Deponie in bundesdeutsches Recht wurde die Deponie an den sich ständig weiterentwickelnden Stand der Technik angepasst. Um die Deponie Ihlenberg an den aktuellen Stand der Technik gemäß Deponieverordnung (DepV) anzupassen und dadurch die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle auf dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten, hat die IAG im November 2011 einen Antrag auf Plangenehmigung eines Änderungsvorhabens der Deponieabschnittstrennung mittels Multifunktionaler Abdichtung (MFA) bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eingereicht. Mit dem beantragten Vorhaben sollte der sich zu diesem Zeitpunkt vorläufig in räumlicher Abgrenzung südlich zu den nicht mehr vollumfänglich dem heutigen Stand der Technik entsprechenden älteren

<sup>4</sup> Anhang I, Nr. 5.1 der Richtlinie 2010/75/EU: „Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle“.

<sup>5</sup> vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 15.01.2019, 5 K 12/14, S. 10 des Entscheidungsumdrucks

<sup>6</sup> vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 15.01.2019, 5 K 12/14, S. 10 des Entscheidungsumdrucks



## **Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

Verfüllbereichen der Deponie (DA1 alt, DA1 mono, DA2) befindliche Deponieabschnitt 7 bautechnisch abgegrenzt und die weitere Verfüllung des DA 7 ohne die vorübergehende räumliche Abgrenzung, an deren Stelle die bautechnische Abgrenzung treten sollte, fortgesetzt werden. Eine flächen- oder höhenmäßige Erweiterung des vorstehend dargestellten, bestandsgeschützten Ablagerungsbereichs der Deponie war (und ist) damit nicht verbunden. Das aktuelle Vorhaben liegt vollumfänglich im bestandsgeschützten Bereich der Deponie Ihlenberg und bewegt sich vollumfänglich innerhalb der zugelassenen maximalen Ablagerungshöhe. Die Abfallarten, welche im DA 7 abgelagert werden, ändern sich durch dieses Vorhaben nicht.

Nachdem zunächst mit Datum vom 15.05.2012 der vorzeitige Baubeginn durch das StALU WM (Az.: StALU WM-53-5830.3.2-74076) zugelassen wurde, hat das StALU WM mit Datum vom 29.09.2013 (Az.: StALU WM-53a-5830.3.2-74076) die beantragte Plangenehmigung für das Änderungsvorhaben der Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit mit Datum vom 15.02.2013 (Az.: StALU WM 53a-5830.3.2-74076) erteilt.

Auf der Grundlage dieser Zulassungen hat die IAG die MFA auf Teilen der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte DA1 alt, DA1 mono, DA2 auf einer Fläche von ca. 13,75 ha errichtet und den Ablagerungsbetrieb auf dem verändert zugeschnittenen DA 7 unter geänderten technischen Bedingungen fortgesetzt. Der Deponieabschnitt DA 7 wurde gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) /9/<sup>7</sup> derartig bautechnisch und betrieblich getrennt, dass er sich an die übrigen, bereits existierenden Deponieabschnitte anlehnt. Die Deponieabschnittstrennung bildet zugleich die Oberflächenabdichtung des genannten Deponiebereichs, der hier auch vereinfachend als DA 1 bezeichnet wird, und einen Teil der Basisabdichtung des aktiven Verfüllungsbereiches im DA 7.

Die Plangenehmigung des StALU WM vom 29.09.2013 (Az.: StALU WM-53a-5830.3.2-74076) wurde durch den NABU - den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern - beklagt. Mit Beschluss vom 15.01.2019 (Aktenzeichen 5 K 12/14), dessen Begründung seit dem 02.05.2019 vorliegt, hat das OVG Greifswald

---

<sup>7</sup> Die in schräge Striche gesetzten Ziffern, z.B. /1/, beziehen sich auf das Literaturverzeichnis in Kap. 10.



**Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA  
Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

das Klageverfahren gegen die Plangenehmigung „zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausgesetzt.

Dementsprechend wird ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1b Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), § 75 Abs. 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt, in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. Im vorliegenden Bericht einschließlich seiner Anlagen wird das Vorhaben, das Gegenstand dieses ergänzenden Verfahrens ist, ausführlich beschrieben.

**Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA  
Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

**2 Angaben gemäß §19 Abs. 1, DepV**

**2.1 Beteiligte (§19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DepV)**

**2.1.1 Vorhabenträger und Deponiebetreiber**

Vorhabenträger und Deponiebetreiber ist die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Ihlenberg. Ansprechpartner ist Herr Henry Forster:

Tel.: 038823 / 30 - 100

Fax: 038823 / 30 - 105

E-Mail: [info@ihlenberg.de](mailto:info@ihlenberg.de)

**2.1.2 Entwurfsverfasser**

Entwurfsverfasser ist das Büro Umtec | Prof. Biener | Sasse | Konertz, Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB, Haferwende 7, 28357 Bremen. Ansprechpartner sind Herr Sasse / Herr Becker:

Tel.: 0421 / 20 75 9 - 0

Fax: 0241 / 20 75 9 - 999

E-Mail: <mailto:info@umtec-partner.de>

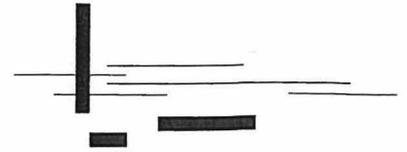
**2.1.3 Umweltgutachter**

Die Ausarbeitung des Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt federführend durch das Ingenieurbüro Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Sachsenstraße 6, 20097 Hamburg. Ansprechpartner ist Herr Biegansky:

Tel.: 040 / 5379920 - 21

Fax: 040 / 5379920 - 25

E-Mail: [frank.biegansky@mup-group.com](mailto:frank.biegansky@mup-group.com)



## **Deponie Ihlenberg, Deponieabschnittstrennung mittels MFA Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag (ergänzendes Verfahren)**

### **2.2 Angabe der beantragten Zulassungen (§19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DepV), des Vorhabegegenstandes und zum Genehmigungsbestand**

#### **2.2.1 Planfeststellung und sofortige Vollziehung**

Für das hier in Rede stehende Vorhaben wurde ursprünglich eine Plangenehmigung von der IAG im November 2011 beantragt und durch das StALU WM mit Datum vom 29.09.2013 (Az.: StALU WM-53a-5830.3.2-74076) erteilt. Die Plangenehmigung ist vollziehbar. Nunmehr wird von der IAG im Lichte des Beschlusses des OVG Greifswald (Aktenzeichen 5 K 12/14) ein ergänzendes Verfahren beantragt, bei dem die Zulassungsbehörde das Zulassungsverfahren wieder aufnimmt und es insoweit wiederholt bzw. erneut durchführt, als es nach Ansicht des OVG Greifswald fehlerbehaftet war. Das ergänzende Verfahren soll daher in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Insoweit wird von der IAG die Erteilung einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) angestrebt, die als gesonderter Bescheid am Ende des ergänzenden Verfahrens von dem StALU WM erlassen werden und dann mit dem ursprünglichen Zulassungsbescheid eine Einheit bilden soll.

Ergänzend beantragt die IAG vorsorglich zudem im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Anordnung der sofortigen Vollziehung der von ihr im ergänzenden Verfahren begehrten Planfeststellung. Wegen der Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Planfeststellung wird auf die Begründung der sofortigen Vollziehung der ursprünglich erteilten Plangenehmigung sowie auf die ergänzenden Ausführungen im Nachgang in diesem Zusammenhang verwiesen, die entsprechend gelten.

#### **2.2.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Ursprünglich hatte die IAG für ihr Vorhaben auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt, der behördlich mit Bescheid vom 15.05.2012 (Az.: StALU WM-53-5830.3.2-74076) zugelassen wurde (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 33 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)). Infolge der Erteilung der Plangenehmigung Anfang 2013 und der Errichtung der multifunktionalen Abdichtung in den Jahren 2012 bis 2017 hat sich diese Zulassung des vorzeitigen Beginns jedoch zwischenzeitlich erledigt, weshalb von der IAG vorliegend keine Zulassung des

## 6 Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei ordnungsgemäßem Betrieb als unerheblich einzustufen. Die eingesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umfassen daher insbesondere Maßnahmen, die zum Tragen kommen, wenn vom bestimmungsgemäßen Betrieb abgewichen wird.

Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb wird durch das regelmäßige Umweltmonitoring der IAG fortlaufend überwacht. Das Umweltmonitoring richtet sich nach den geltenden Regelungen, insbesondere der Deponie-Verordnung sowie der für die Deponie Ihlenberg gültigen Nachträglichen Anordnungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin.

Für den Fall eines gestörten Betriebs stehen Alarm- und Maßnahmenpläne für Brand, Sturm und Wasserhavarien zur Verfügung. In Zusammenhang mit den weiteren regelmäßigen Kontrollen bzgl. Setzungen und Verformungen, Sickerwasser, Deponiegas, Funktionsfähigkeit der Drainage- und Gasfassungssysteme, Standsicherheit und Dichtungskontrollen kann sichergestellt werden, dass Leckagen oder Undichtigkeiten frühzeitig entdeckt und behoben werden können.

## 7 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen / Fazit

Auf Basis der Ergebnisse der Ermittlung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist festzuhalten, dass im ordnungsgemäßen Deponiebetrieb keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für den Fall von Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes stellt das regelmäßige Umweltmonitoring der IAG in Zusammenhang mit den vorgegebenen Maßnahmen bei Auffälligkeiten oder Havarien einen wichtigen Baustein dar, um erhebliche Umweltauswirkungen auch im Schadensfall zu vermeiden.

Es verbleiben nach Abarbeitung aller Vorgaben aus Umwelt- und Naturschutzrecht damit keine unzulässigen Umweltauswirkungen.

Hamburg, 16.03.2023

  
Dipl.-Ing. (FH) Susanne Langewische,  
Projektleiterin

  
Dipl.-Geophys. Frank Biegansky,  
Geschäftsführer